

Entwurf 24.05.2017

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Bernd Wiegand,

vertreten durch den Beigeordneten für

Stadtentwicklung und Umwelt Herrn Uwe Stäglin

Marktplatz 1

06100 Halle (Saale)

- im Folgenden auch „Stadt“ genannt

der Montag Stiftung Urbane Räume gAG

vertreten durch den Vorstand Herrn Oliver Brügge

Adenauerallee127

53113 Bonn

- im Folgenden auch „MUR“ oder „Stiftung“ genannt

und der Urbane Nachbarschaft Freiimfelde gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jörg Maukisch

Adenauerallee 127

53113 Bonn

- im Folgenden auch „UNF“ oder „gGmbH“ genannt

Vorbemerkung

Die Stadt Halle engagiert sich in Zusammenarbeit mit der Freiraumgalerie und anderen Akteuren vor Ort seit einigen Jahren in der Quartiersentwicklung mit dem Ziel, zur Verbesserung der Situation der Bewohner*innen beizutragen und die Potentiale des Quartiers zu stärken. Das Quartier Freiimfelde mit den gründerzeitlichen Gebäuden westlich und den Siedlungsbauten östlich der Freiimfelder Straße hat sowohl vom baulichen Zustand als auch der sozialen Aspekte eine sehr heterogene Struktur. Der Sanierungsstand und der Gebäudeleerstand im Gründerzeitbereich sind nach wie vor deutlich schlechter als in vergleichbaren Quartieren, auch wenn die Sanierungstätigkeiten in den vergangenen Jahren zugenommen haben. Der

genossenschaftlich geprägte östliche Bereich ist hingegen in einem überwiegend guten Zustand, die Zufriedenheit der Bevölkerung ist dementsprechend deutlich höher. Der Zustand des öffentlichen Raums ist insgesamt überwiegend als ungestaltet zu bezeichnen. Öffentliche Grünflächen existieren westlich der Freimfelder Straße nicht.

Die MUR wird in ihrem gemeinnützigen Programmbereich „Initialkapital für eine chancengerechte Stadtentwicklung“ in benachteiligten Stadtteilen aktiv, indem sie vor Ort in Steine und Menschen investiert. Über die Investition in eine Immobilie erwirtschaftet sie in Zusammenarbeit mit Kommunen und Initiativen dauerhaft Mehrwerte. Dies können zum Beispiel finanzielle Überschüsse sein, die in gemeinnützige Stadtteilprojekte fließen oder eine soziale Rendite, die aus neu geschaffenen Gemeinwohlf lächen für das Stadtquartier erwächst. Zeitgleich übernimmt sie neben den vorhandenen Akteuren vor Ort eine aktive Rolle in der Stadtteilarbeit, um das Gemeinwesen zu stärken. Die Strukturen und eingesetzten Instrumente sollen mit den lokalen Akteuren so aufgebaut werden, dass sie von den Menschen und Institutionen vor Ort übernommen und weitergeführt werden können.

Die UNF ist seit Januar 2017 eine als gemeinnützig anerkannte Gesellschaft. Sie ist (vormals als Aquiron Immowert GmbH) die Eigentümerin des Grundstücks Landsberger Str. 29. Die gemeinnützige Carl Richard Montag Förderstiftung hält mehrheitlich die Gesellschaftsanteile. Die UNF ist als gemeinnützige Projektgesellschaft gegründet worden, um im Sinne des Programmes „Initialkapital für eine chancengerechte Stadtteilentwicklung“ der Montag Stiftung Urbane Räume das Projekt in Halle-Freimfelde umsetzen zu können. Die UNF wird gemäß ihrer Satzung als örtlicher Akteur sowohl die Entwicklung der Brachfläche als auch die Entwicklung und Stärkung der Stadtteilarbeit betreiben. Der neugefasste Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 4 beigefügt.

Gemeinsame Ziele

Es ist das Ziel von Stadt, gGmbH und Stiftung, die Entwicklung des Quartiers gemeinsam mit engagierten Bürger*innen vor Ort und Schlüsselakteuren zu stärken und zu sichern. Inhaltlich stehen dabei die folgenden Themen im Vordergrund:

- Vielfältige Nachbarschaftsangebote mit Treff- und Austauschmöglichkeiten - Stärkung von niedrigschwelligen Bildungs- und Kulturangeboten in öffentlichen und privaten Räumen - lebendige Freizeitstruktur für alle Altersklassen- Schaffung von gemeinschaftlichen Grünflächen und Begegnungsräumen - Heterogenes Wohnen zum Mitgestalten - Leerstandsbelegung der Ladengeschäfte - öffentlicher Straßenraum mit Aufenthaltsqualität -

Auf der Grundlage der o.g. Themen und unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke der UNF sowie der bürgerschaftlichen Vision im Quartierskonzept Freimfelde (s. Anlage 2) schließen die Stadt, die gGmbH und die MUR folgende Kooperationsvereinbarung:

Verpflichtungen der Stadt Halle (Saale)

1. Es ist das gemeinsame Ziel, dass die Brachfläche Landsberger Straße 29 nach der Bräumung und Entwicklung dem Quartier als gemeinschaftlicher Bürgerpark mit Angeboten für Bildung, Kultur, Sport, Spiel und Urban Gardening zur Verfügung gestellt wird.

Die Stadt Halle wird die Entsiegelung und Grundherrichtung der dafür vorgesehenen Flächen des Grundstücks Landsberger Str. 29 in einer geschätzten Höhe von ca. 150.000 Euro als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme mit einer dauerhaft mind. 50%-igen Entsiegelung über erzielte Ausgleichsabgaben finanzieren. Grundlage dafür wird die Verknüpfung mit dem Ausgleichsflächenbedarf des B-Plans Nr. 59.1 2. Änderung des Universitätsklinikums über einen einfachen Bebauungsplan sein. Die Stadt übernimmt die erforderliche Aufstellung des einfachen Bebauungsplans und sichert zu, dass für die UNF dadurch keine Kosten anfallen. Detaillierte Regelungen zu Terminen, zur Vorgehensweise, Ablauf und zur Kostenübernahme werden in einem separaten Vertrag zwischen Stadt und UNF bestimmt, der bis spätestens 30.09.2017 abgeschlossen werden wird. Der Abschluss dieses Vertrages ist planungsrechtlich vor dem Satzungsbeschluss erforderlich, der Vollzug ist an die Rechtskraft der beiden Bebauungspläne gebunden. Die Stadt strebt dafür Dezember 2017 an.

Die Stadt sichert zu, dass die o.g. Quartiersbedarfe wie Bildung, Kultur, Sport, Spiel und Urban Gardening sowie die von der UNF perspektivisch erwogene Neubebauung entsprechend der Vorentwurfsplanung auch nach planungsrechtlicher Festschreibung als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ohne Einschränkungen umgesetzt werden können.

2. Die Stadt hat für die Unterstützung und Umsetzung der gemeinsamen Entwicklungsideen für Freimfelde einen Zuwendungsbescheid vom BBSR im Rahmen des ExWoSt-Projektes „Green Urban Labs“ gestellt der bereits vom Fördergeber positiv beschieden wurde. Die Stadt sichert zu, dass sie die damit bewilligte Bezuschussung in Höhe von 158.000 Euro für die drei Bausteine Bürgerpark, Urbane LandArt und Urbane Wildnis verwenden wird, die Kofinanzierung in Höhe von 158.000 Euro entsprechend der Anforderungen des BBSR sicherstellt und die mit der Projektteilnahme verbundene Berichterstattung und den fachlichen Austausch übernimmt.
3. Die Entwicklung des Quartiers Freimfelde wird einer der städtischen Schwerpunkte in der Stadtentwicklung in den kommenden Jahren. Die Stadt wird zur Betreuung und Begleitung der Stadtteilentwicklung Freimfelde kompetentes Personal bereitstellen und hierfür Personalkosten in Höhe von mind. 17.500 Euro pro Jahr aufwenden.
4. Die Stadt Halle beabsichtigt, die gemeinsame Arbeit in Freimfelde ab 2018 für den Zeitraum des Engagements der UNF (mindestens 3 Jahre) durch einen Betrag von jährlich 10.000 Euro zu unterstützen (städtischer Beitrag zum „Quartiersfonds“). Über die Verwendung dieses Geldes sowie des in Anlage 4 aufgeführten Beitrags der MUR zum Quartiersfonds entscheidet ein lokaler Beirat, der sich aus Vertretern der Kooperation (Stadt,

MUR, UNF gGmbH), der Freiraumgalerie, dem Freimfelde e.V. sowie anderen lokalen Akteuren und engagierten sozialen Trägern zusammensetzt.

Der Quartierfonds ist ein Modellprojekt, das im Rahmen der Erarbeitung des bürgerschaftlichen Quartierskonzeptes Freimfelde als Instrument zur Unterstützung und Umsetzung bürgerschaftlicher Aktivitäten vorgeschlagen wird. Die Organisation der Beiratsarbeit und die einvernehmlich abgestimmte Zusammensetzung des Beirats sind Bestandteil der Beschlussvorlage zum Bürgerschaftlichen Quartierskonzept (s. Anlage 2) für den Stadtrat.

5. Für die Gestaltung der Lärmschutzwand im Bereich der Brache Landsberger Str. 29 hat die Stadt einen Zuschuss beantragt. Für die Vorbereitung des Antrags wurden 2016 5.000 Euro zur Verfügung gestellt, weitere 5.000 Euro sind für die Umsetzung der Maßnahme im Fall der Bewilligung des Zuschusses im Haushalt der Stadt für das Jahr 2017 veranschlagt.
6. Ferner verpflichtet sich die Stadt für die Moderation der Maßnahmen im Quartier ab 2017 Kosten in Höhe von jährlich 7.500 Euro für den Zeitraum des Engagements der UNF (maximal 5 Jahre) zu tragen.
7. Folgende Umstände können zu einem Ausstieg seitens der Stadt aus dem Projekt führen:
 - Der Stadtrat lehnt die Vorlage und die Entwicklungsziele des bürgerschaftlichen Quartierskonzeptes für Freimfelde mehrheitlich ab.
 - Der Stadtrat lehnt den Beschluss zu dieser Kooperationsvereinbarung mehrheitlich ab.

Verpflichtungen der MUR und der UNF

Die MUR und die UNF verpflichten sich, die gemeinsame Zielsetzung dieser Kooperation zu fördern und insbesondere folgende Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, zu entwickeln und bei der Umsetzung mit zu finanzieren:

- Bürgerpark auf der Grundstücksfläche Landsberger Straße 29 und ggfls. Gemeinschaftsflächen zum Vernetzen, Versammeln, Werken, Kochen, Feiern kooperativ entwickeln und umsetzen (vgl. Seite 5, Punkt 3.)
 - Nachbarschaftsladen in der Mitte des Quartiers aufbauen und mit Angeboten für das Quartier etablieren
 - Kulturellen Bildungsbaustein für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen entwickeln und umsetzen
 - Quartiersfonds aufbauen, bewerben und etablieren
 - Quartiers- und Nachbarschaftsfeste fördern und unterstützen
1. Die UNF stellt einen Flächenanteil von mindestens 3.000 m² des Grundstücks Landsberger Str. 29 als grünordnerische Ausgleichsflächen im Rahmen des in Aufstellung befindlichen B-Plans Nr. 59.1, 2. Änderung in Verbindung mit dem B-Plan Nr. 176 zur Verfügung, auf der die Entwicklung eines bürgerschaftlich getragenen Parks geplant ist.

2. Die UNF stimmt zu, dass die im Rahmen des o.g. ExWoSt-Forschungsprojektes „Green Urban Labs“ für den Projektbaustein Bürgerpark verfügbaren Mittel für ihr Grundstück Landsberger Str. 29 verwendet werden können. Entsprechend den Vorgaben des Forschungsprojektes sollen die Mittel für Planungsaufgaben und zur Vorbereitung der Umsetzung der Bürgerpark-Ideen ausgegeben werden.
3. Es wird von der MUR und der UNF das Engagement mindestens bis Ende 2019 zugesagt (mindestens 3 Jahre). In diesem Zeitraum werden Mittel (Gesamtinvestition) in Höhe von mindestens 1.100 Tsd. Euro für insbesondere o. g. gemeinnützige Projekte, Personal, gemeinwohlorientierte Entwicklung der Freiflächen auf der Brache zum Bürgerpark (Landsberger Straße 29) und eine Nachbarschaftsplattform (Nachbarschaftsladen, Internetseite, Quartiersfonds, Stadtteilbeirat) in Halle-Freiimfelde zur Verfügung gestellt werden (vgl. Auflistung Anlage 3). Hiervon sind zum 31.12.2016 bereits 200 Tsd. Euro für den Grundbesitz (Erwerb Brachfläche) sowie etwa 180 Tsd. Euro für vorbereitende Maßnahmen geleistet worden.

Die MUR und UNF behalten sich im Sinne der gemeinwohlorientierten Bedarfe in Freiimfelde vor, die Anteile des investiven Beitrages auf Kosten des ideellen Beitrages oder auch umgekehrt umzuverteilen, falls dies im Sinne der Quartiersentwicklung sinnvoll sein sollte. Die Gesamtinvestition in Höhe von 1.100 Tsd. Euro bleibt auch in diesem Fall bestehen. Die Mittel werden nicht für die Entsiegelung und Grundherrichtung der Brachfläche oder Bodensanierungsmaßnahmen eingesetzt.

Die in der Auflistung Anlage 3 eingestellten Mittel „Gemeinwohlorientierte Entwicklung Brachfläche“ in Höhe von 300 Tsd. Euro (investiver Bereich) sollen nach der Entwicklung eines abgestimmten Planungs- und Gestaltungsentwurf „Bürger- und Nachbarschaftspark“ für die Umsetzung von Bausteinen aus dem Planungs- und Gestaltungsentwurf eingesetzt werden. Alternativ können diese Mittel teilweise für die Entwicklung und Umsetzung eines Bildungs- und Nachbarschaftshauses (etwa 150 qm Nutzfläche) auf der Brachfläche verwendet werden, das die Freiflächenangebote durch überdachte, ganzjährig nutzbare Räume zum Bilden, Vernetzen, Versammeln, Werken, Kochen, Feiern sowie durch sanitäre Einrichtungen sinnvoll ergänzt.

4. Die MUR dokumentiert und evaluiert das Projekt. Sie macht ihre Vorgehensweise der Halleschen und der nationalen (Fach-) Öffentlichkeit transparent zugänglich.
5. Bis Ende 2019 soll gemeinsam mit der Stadt Halle, der Freiraumgalerie und Schlüsselakteuren aus dem Stadtteil eine tragfähige Perspektive bzw. eine Überleitung in eine dauerhafte gemeinwohlorientierte freie Trägerschaft vor Ort entwickelt werden.

Perspektivisch wird eine gemeinwohlorientierte Immobilienentwicklung im Bestand oder als Neubau geprüft und ggfls. umgesetzt, wenn es den Bedarfen im Quartier zuträglich ist, den gemeinsamen Quartierszielen und den Stiftungszielen der MUR entspricht sowie die entsprechenden Rahmenbedingungen wie z.B. Wirtschaftlichkeit bei fairen Mieten, ggfls. geeignete Fördermittel, soziale Rendite für das Quartier geschaffen werden können.

Folgende Umstände können zu einem Ausstieg der MUR und der UNF aus dem Projekt führen:

- Die Kooperationsvereinbarung ist nicht bis zum 30.09.2017 unterzeichnet.
- Der städtebauliche Vertrag zwischen der UNF und der Stadt zur Regelung der mit der Beräumung der Brache Landsberger Straße 29 verbundenen Leistungen, Verantwortlichkeiten sowie zum zeitlichen und finanziellen Ablauf kommt nicht bis zum 30.09.2017 zustande.
- Der Stadtrat lehnt das Bebauungsplanverfahren Nr. 176 ab.

Diese Vereinbarung ist in drei Exemplaren ausgefertigt. Folgende Anlagen sind Bestandteil der Kooperationsvereinbarung:

1. Übersichtsplan mit Abgrenzung des Quartiers Freiimfelde
2. Entwurf der Vorlage zum Bürgerschaftlichen Quartierskonzept Freiimfelde
3. Übersicht Kooperationsbeitrag Stadt Halle
4. Übersicht Kooperationsbeitrag MUR und UNF
5. Gesellschaftsvertrag der UNF

- Die MUR
 - die UNF
 - die Stadt Halle (Saale)
- erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt Halle (Saale)

Halle (Saale),

.....
Uwe Stäglin
Beigeordneter

Für die Montag Stiftung Urbane Räume

Bonn,

.....
Oliver Brügge
Vorstand

Für die Urbane Nachbarschaft Freiimfelde gGmbH

Bonn,

.....
Jörg Maukisch
Geschäftsführer

Anlage 1



Anlage 2 zur Kooperationsvereinbarung zwischen MUR, UNF und Stadt

Beschlussvorlage zum Bürgerschaftlichen Quartierskonzept Freimfelde

- bekannt -

wird nur in den Originaldokumenten der Vereinbarung beigelegt

Aufstellung Kooperationsbeitrag Stadt Halle (Saale) für die Quartiersentwicklung Freimfelder

			pro Jahr	gesamt
1	Beräumung Brache Landsberger Str. 29	2017/2018		150.000 €
2	Personaleinsatz Stadt Halle	3 Jahre	17.500 €	52.500 €
3	Quartiersfonds	3 Jahre	10.000 €	30.000 €
4	Unterstützung Urbane Kunst	2 Jahre	5.000 €	10.000 €
5	Moderation im Quartier	3 Jahre	7.500 €	22.500 €
6	Projektumsetzung "Green Urban Labs"	2017-2019		316.000 €
	Gesamt			581.000 €

Anlage 4 zur Kooperationsvereinbarung zwischen Stadt Halle (Saale) und Montag Stiftung Urbane Räume

	Montag Stiftungen in Tsd. Euro
I. Investiv (UNF)	
Kauf Brachfläche	200
Gemeinwohlorientierte Entwicklung Brachfläche	300
Zwischensumme 1	500
II. Ideell (MUR)	
2016: u.a. Machbarkeitsstudien, Personal, Architekten-Honorare	180
ab 2017: 3 Jahre Förderung (UNF) inkl. Projektfonds	420
Kosten pro Jahr:	
- 90 Tsd. (Personal: 1,5 Stellen)	
- 15 Tsd. (Büro und Material)	
- 35 Tsd. (Projektfonds, u.a. Anteil Stiftung)	
Zwischensumme 2	600
III. Gesamtinvest	1100

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

der

Aquiron ImmoWert GmbH

die künftig

Urbane Nachbarschaft Freimfelde gGmbH

firmiert,

nach dem Stand gemäß der Beschlussfassung in der Niederschrift
über die Gesellschafterversammlung vom 15. Dezember 2016
- UR.Nr. 2485/2016 P des Notars Dr. Klaus Piehler in Köln -.

**Gesellschaftsvertrag
der
Urbane Nachbarschaft Freimfelde gGmbH**

§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

1. Die Firma lautet:

Urbane Nachbarschaft Freimfelde gGmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bonn.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft betreibt und unterstützt die Gemeinwesenarbeit im Stadtteil Halle-Freimfelde zur Erreichung der in Ziffer 3 a) bis i) genannten Zwecke.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - a) der Heimatpflege im Sinne der Pflege der Verbundenheit mit der Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum und den ihm innewohnenden Bildungswert;

- b) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- d) von Kunst und Kultur
- e) der Jugend- und Altenhilfe
- f) des Sports
- g) des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- h) der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei
- i) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

4. Die Gesellschaftszwecke werden insbesondere durch folgende satzungsmäßige Maßnahmen verwirklicht, wobei die aus der Vermietung der Immobilien der Gesellschaft erwirtschafteten Überschüsse dauerhaft zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden. Dies sind:
- zu 3a) die Durchführung von Geschichtsprojekten, welche die industrielle, kulturelle und soziale Vergangenheit des Viertels Freiimfelde aufarbeiten und präsentieren
 - zu 3b) die Durchführung von Kulturprojekten, die die Vielfalt der Kulturen und Sprachen in der Nachbarschaft abbilden und sichtbar machen sowie die Veranstaltung von interkulturellen Begegnungen
 - zu 3c) Projektkooperationen mit der Stadtverwaltung Halle und der Freiraumgalerie im Halleschen Stadtteil Freiimfelde
 - zu 3d) die Veranstaltung und Förderung von Kunst und Kulturprojekten, die die Teilhabe aller Bewohner des Viertels am kulturellen und gesellschaftlichen Leben stärken, insbesondere Kunst im öffentlichen Raum oder partizipative Kunstprojekte
 - zu 3e) Kooperationen mit örtlichen Bildungsträgern und Ehrenamtseinrichtungen zur zielgerichteten Koordinierung und Unterstützung von Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren

zu 3f,g und h) Kooperationen mit örtlichen bürgerschaftlichen Initiativen und Vereinen sowie Bildungsträgern zur Unterstützung von Angeboten in den Bereichen Sport, Naturschutz, Landschaftspflege, Tier- und Pflanzenzucht sowie Kleingärtnerei.

Zu 3i) Unterstützung von Projekten, Angeboten und Kooperationen zur Stärkung und Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements

insbesondere im Rahmen der Entwicklung und Nutzung des Grundstücks Landsberger Straße 29 in Halle-Freiimfelde.

Die Zweckverwirklichung kann auch durch die Unterstützung gemeinnütziger Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO, durch die Förderung von Kooperationen zwischen gemeinnützigen Organisationen sowie durch zweckorientierte öffentliche Veranstaltungen und Publikationen erfolgen.

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Gesellschaftszwecke zu verwirklichen.

§ 3 Vermögen, Mittel

1. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens und den Zuwendungen Dritter, die nicht dem Vermögen zugeführt werden.
2. Die Erträge und vorgenannten Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Den durch die Gesellschaft Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft nicht zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Einlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00. (in Worten Euro fünfundzwanzigtausend).

Hiervon halten

- a) die Carl Richard Montag Förderstiftung einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von € 12.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 2) sowie einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von € 10.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 3) und
 - b) die Hausbau-Invest GmbH & Co. Betriebs-KG in Bonn einen Geschäftsanteil zu einem Nennbetrag von € 2.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 4)
2. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, soweit dies nicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG durch einen Notar erfolgt. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, den Geschäftsführern solche Veränderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind in der Regel entsprechende Urkunden in Urschrift oder in

beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis einer Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

3. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den hiermit in Übereinstimmung stehenden Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
3. Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Die Gesellschafter können für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen, die auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Absatzes, insbesondere eine Ressortverteilung, vorsehen kann. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die ebenfalls in einer Geschäftsordnung niedergelegt sind; diese kann von der Gesellschafterversammlung aufgestellt und geändert werden.
4. Die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung. Sie hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat ihren Weisungen zu folgen.

§ 7 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen

vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann jedem oder einzelnen von ihnen die Befugnis verliehen werden, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

2. Jedem Geschäftsführer kann es gestattet werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB), auch dann, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder werden sollte.

§ 8 Gesellschafterversammlung

1. Der Gesellschafterversammlung obliegen die Aufgaben, die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegen.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
3. Die Einberufung erfolgt per Einschreiben unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung an jeden Gesellschafter. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Dabei sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen.
4. Unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses ist eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Gegenstand dieser Versammlung sollen insbesondere sein:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Berichte über das abgelaufene und das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung der Geschäftsführer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Ergebnisverwendung i.S.v. § 29 Abs. 1 GmbHG.

Die Geschäftsführung soll der Gesellschafterversammlung Vorschläge für die zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte machen; diese sind spätestens zusammen mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung und der Übersendung der Tagesordnung den Gesellschaftern schriftlich zu übermitteln.

5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von einem Gesellschafter oder dem Beirat, unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Für die Form und Frist der Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend. Kommen die Geschäftsführer ihrer Pflicht zur Einberufung zu einer Versammlung nicht binnen einer Frist von vier Wochen seit entsprechender schriftlicher Aufforderung durch einen Gesellschafter oder den Beirat nach, so ist jeder Gesellschafter und der Beirat zur Einberufung befugt.
6. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Versammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der beschlussunfähigen Versammlung in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht die Geschäftsführer etwas Anderes beschließen. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
8. Zur Ausübung von Gesellschafterrechten (z. B. Vertretung auf der Gesellschafterversammlung, Auskunfts- und Einsichtsrechte gem. § 51a GmbHG und sonstige Gesellschafterrechte) können nur andere Gesellschafter oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) bevollmächtigt werden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es – soweit gesetzlich zulässig – jedoch nicht, wenn sämtliche Gesellschafter mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind.
2. Über die Beschlüsse der Gesellschaft ist – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – eine Niederschrift anzufertigen, die bei der Gesellschaft aufzubewahren ist. Die Niederschrift ist

vom jeweiligen Leiter der Versammlung zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zu übersenden. Im Fall der schriftlichen Beschlussfassung hat die Geschäftsführung den von den Gesellschaftern schriftlich gefassten Beschluss sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden.

3. Je € 100,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats durch Anrufung des Gerichts angefochten werden. Die Frist läuft ab Zugang der Niederschrift bzw. des schriftlich gefassten Beschlusses beim Gesellschafter.
5. Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend hiervon sind folgende Beschlüsse nur gültig, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Auflösung der Gesellschaft,
 - c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft in Teilen oder insgesamt,
 - d) Beschlüsse im Zusammenhang mit einem Ausschluss und der Einziehung von Geschäftsanteilen.
6. Wird der Gesellschaftsvertrag geändert, so ist die Änderung unverzüglich der zuständigen Behörde unter Beifügung einer öffentlich beglaubigten Abschrift der jeweiligen Urkunde anzuzeigen.
7. Beschlüsse über die Änderung der Satzungsbestimmungen über die Gemeinnützigkeit, insbesondere über den Zweck, die Mittelverwendung und die Anfallberechtigung (§§ 2,3 und 21 der Satzung) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 10 Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann innerhalb oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung von den Geschäftsführern Auskunft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Ausrichtung der Unternehmenspolitik und sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen bestehenden Beirat, der von der Gesellschafterversammlung gewählt wird.
2. Dem ersten Beirat gehören an:
Herr Dipl. Finanzwirt Wolfgang Mohr, Neuss, Steuerberater, mit der Maßgabe, dass Herr Mohr Vorsitzender des Beirates ist und bis zum Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres nur aus wichtigem Grund als Vorsitzender des Beirates abberufen werden kann. Herr Mohr hat das Recht, einen Stellvertreter zu bestimmen, der im Fall seines Ausscheidens aus dem Beirat an seiner Stelle Beiratsvorsitzender wird. Danach entscheidet die Gesellschafterversammlung, wer Vorsitzender des Beirats wird.

Herr Rechtsanwalt Manfred Schuch, Meerbusch.
3. Ist Herr Mohr nicht mehr Beirat, besteht der Beirat aus vier Mitgliedern, von denen mindestens einer über qualifizierte betriebswirtschaftliche Erfahrungen verfügen muss.
4. Jeder Beirat kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen ohne Angaben von Gründen niederlegen.
5. Mit Erreichen des fünfundsiebzigsten Lebensjahres scheidet ein Beiratsmitglied aus dem Beirat aus. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% ein Mitglied des Beirats jederzeit abwählen.

§ 12 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zu Richtlinien für die gemeinwohlorientierte Mittelverwendung und –vergabe;
2. Beratung der Geschäftsführung;
3. Beratung der Gesellschafter bei Satzungsänderungen;
4. Beratung der Gesellschafter bei der Zusammenlegung der Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften und bei der Auflösung der Gesellschaft;
5. Überwachung der Verwendung von Gesellschaftsmitteln.

§ 13 Beschlussfassung des Beirates

1. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf fernschriftlichem Weg oder per Fax sind zulässig, wenn alle Beiratsmitglieder zur Stimmabgabe aufgefordert werden und kein Beiratsmitglied dieser Form der Stimmabgabe widerspricht. Die vorstehenden Erleichterungen gelten nicht für besonders wichtige Beschlüsse, wie etwa für Änderungen der Satzung und Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern.

§ 14 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – des Lageberichts -, für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 264ff. und §§ 316ff. HGB.
2. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Gewinns im steuerlich zulässigen Umfang in Rücklagen eingestellt oder vorgetragen wird.

§ 15 Kündigung, Austritt eines Gesellschafters

1. Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil voll eingezahlt ist, kann das Gesellschaftsverhältnis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels eingeschriebenen Briefs an die Gesellschaft kündigen.
2. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den oder dem verbleibenden Gesellschafter(n) fortgesetzt.
4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen anderen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung seines Anteils zu dulden.
5. Das Entgelt ergibt sich aus § 19.

§ 16 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Hierfür gilt:
 - a) Jeder Gesellschafter hat das Recht, diese zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots schriftlich erklärt.
 - b) Das Erwerbsrecht kann nur insgesamt ausgeübt werden. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 427 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft, wenn sie sich nicht anders einigen; ein unteilbarer Spitzenbetrag wird ggf. per Losentscheid zugewiesen.
 - c) Die Übertragung der Geschäftsanteile hat innerhalb eines Monats nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen.
 - d) Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 19 der Satzung.

Erklärt kein Gesellschafter fristgerecht seine Erwerbsbereitschaft oder gerät der Erwerbsberechtigte in Annahmeverzug, kann die Gesellschaft die Übertragung auf sich oder auf von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des anbietenden Gesellschafters. Die Ausübung und ggf. die Benennung hat zu erfolgen binnen eines Monats nach Kenntnis der Gesellschaft von ihrem Erwerbsrecht.

Für die Ermittlung des Kaufpreises gilt § 19 sinngemäß.

2. Wird das Angebot innerhalb der in Absatz 1 genannten Monatsfrist nicht vollständig angenommen, hat der Veräußerungswillige das Recht, den Geschäftsanteil in dem den anderen Gesellschaftern angebotenen Umfang an einen Dritten zu veräußern. Den verbleibenden Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht zu, für das Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.
3. Die Geschäftsanteile dürfen nicht belastet oder verpfändet werden. Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnisse sind unzulässig.

§ 17 Vererbung von Geschäftsanteilen

1. Die Geschäftsanteile sind vererblich.
2. Vermächtnisnehmer stehen Erben gleich.
3. Die verbleibenden Gesellschafter können allerdings Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dessen Tod gegen Abfindung gem. § 19 aus der Gesellschaft ausschließen.

§ 18 Ausschließung durch Abtretung bzw. Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Wird über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder pfändet ein Gläubiger aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Titels – insgesamt oder teilweise – den Geschäftsanteil an der Gesellschaft, so ist die Ausschließung des betroffenen Gesellschafters

zulässig. Wird die Pfändung binnen drei Monaten seit Zustellung des Pfändungsbeschlusses bzw. einer zwischenzeitlich ausgesprochenen Gläubigerkündigung aufgehoben, so ist die Ausschließung nicht mehr zulässig; ein eventuell schon erfolgter Ausschließungsbeschluss wird unwirksam.

2. Die Ausschließung ist ebenfalls in folgenden Fällen zulässig:

2.1 Wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere

2.1.1 wenn er durch von ihm zu vertretende, in seiner Person oder seinem Verhalten liegende Gründe nachhaltig das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder

2.1.2 wenn er außerhalb des in den Bestimmungen des § 16 dieses Vertrages zwingend vorgegebenen Rahmens über seinen Anteil an der Gesellschaft zu verfügen versucht.

2.2 Wenn der Geschäftsanteil von Todes wegen auf einen Erben oder Vermächtnisnehmer übergegangen ist (§ 17).

2.3 Wenn der Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis nach § 15 gekündigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Gesellschafterversammlung. Antragsbefugt ist jeder Gesellschafter. Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ist ausgeschlossen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

Hat ein Gesellschafter einen Ausschlussantrag gestellt, so ist dies dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Ihm ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer er seinen Anteil an der Gesellschaft - insgesamt oder in Teilen - entweder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte und/ oder an einzelne oder alle verbleibenden Gesellschafter abtreten kann. Die Entscheidung, an wen und gegebenenfalls in welchen Teilen der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters abzutreten ist, trifft die Gesellschafterversammlung durch

Beschluss, der einer Mehrheit von 75 % der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen stimmberechtigten Stimmen bedarf. Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ist ausgeschlossen.

3. In den Fällen des Absatzes 1 und 2 ist auch die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit 75 % der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen zu fassen ist. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird mit dem Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam.
5. Für den einzuziehenden bzw. abzutretenden Geschäftsanteil erhält der auszuschließende Gesellschafter im Falle der Einziehung von der Gesellschaft bzw. im Falle der Abtretung von dem oder den Abtretungsempfängern eine Abfindung gemäß § 19 dieses Vertrages.

§ 19 Abfindung

1. In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils oder einer Übertragung gemäß §§ 15 bis 18 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteils.
2. Das Entgelt bemisst sich nach § 3 Ziffer 5. des Gesellschaftsvertrages abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages.

§ 20 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

§ 21 Auflösung, Abwicklung und Anfallberechtigung

1. Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
2. Als Liquidatoren der Gesellschaft sind die Geschäftsführer berufen. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, sind von dem Beginn der Auflösung an jeweils 2 Liquidatoren gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages über die Allein-, Einzel- und Gesamtvertretung gelten entsprechend.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Darüberhinausgehendes Vermögen fällt an die Carl Richard Montag Förderstiftung in Bonn, sofern diese noch als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt ist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte die Carl Richard Montag Förderstiftung bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr existieren oder sollten ihre steuerbegünstigten Zwecke weggefallen sein, beschließen die Gesellschafter, an welche gemeinnützige Einrichtung oder Einrichtungen die Mittel der Gesellschaft fallen sollen, die sie ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 Abs. 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
5. Ein entsprechender Beschluss darf erst nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Bekanntmachung der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 23 Gründungsaufwand

Bei Gründung der Gesellschaft wurde zur Kostentragung folgendes geregelt: "Die Gesellschaft hat die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere die Notar-, Steuerberatungs- und Handelsregisterkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung bis zu einem geschätzten Betrag in Höhe von € 2.000,00 zu tragen."

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam, unklar oder lückenhaft sein, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine solche rechtswirksame Bestimmung zu beschließen, die dem, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder bei Kenntnis des Mangels gewollt hätten, möglichst entspricht; dies gilt auch für die Bestimmung einer Leistung nach Maß oder Zeit, Frist oder Termin. Die Parteien haben alsbald in notarieller Urkunde festzuhalten, welche Regelung anstelle einer unwirksamen, unklaren oder lückenhaften Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke tritt.

Die vorstehende Fassung des Gesellschaftsvertrages der Aqiron ImmoWert GmbH in Bonn, die künftig Urbane Nachbarschaft Freimfelde gGmbH firmiert, stimmt mit dem in der Urkunde vom 15. Dezember 2016 - UR.Nr. 2485/2016 P des Notars Dr. Klaus Piehler in Köln - neugefassten Gesellschaftsvertrag überein.

K ö l n , den 15. Dezember 2016

L.S.

gez. Dr. Piehler

Notar